

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 33/88

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Leon G [REDACTED], D [REDACTED] Straße [REDACTED], H [REDACTED]/I [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-F [REDACTED]-Straße [REDACTED], [REDACTED] M [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner,

WII

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Henkel,
Winter, Dr. Schmitz und Dr. Kreft

am 17. Mai 1988
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats - Entschädigungsse-
nats - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 8. Oktober 1987 wird zurückgewie-
sen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der Berufungsrichter hat in Übereinstimmung mit der
zutreffend angeführten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs
nicht genügen lassen, daß der Kläger die Unterlagen zur Er-
läuterung des Gesundheitsschadens am 29. März 1967 bei der
Deutschen Botschaft in Tel-Aviv eingereicht hat. Der spätere
Zeitpunkt des Eingangs beim zuständigen Bezirksamt für Wie-
dergutmachung Koblenz, das als Empfänger bezeichnet war,
wurde allerdings nicht vermerkt. Nach Auffassung des Beru-
fungsgerichts besteht kein Anhalt dafür, daß die Unterlagen
bereits am 31. März 1967 bei der genannten Entschädigungsbe-
hörde eingegangen sind, so daß anzunehmen sei, daß sie dort
erst im Monat April 1967, also verspätet, vorgelegen hät-
ten.

Die Beschwerde wirft die Rechtsfrage auf, ob man einen Eingang erst nach dem 31. März 1967 unterstellen könne, obwohl über das Eingangsdatum keinerlei Nachweis vorliege.

Das veranlaßt nicht die Zulassung der Revision.

Der Senat hat entschieden (BGHR BEG § 190 a Abs. 1 Anspruchsbegründung 1 = bei Zorn NJW 1988, 35, 40), der Nachteil der Beweislosigkeit, daß die zur Erläuterung eingereichten Unterlagen bis zum 31. März 1967 bei der Behörde eingegangen sind, bei der die Ansprüche anhängig waren, das Land trifft, wenn die Behörde durch ungeordnete Aktenführung die mangelnde Feststellbarkeit verursacht hat. Daran fehlt es hier, weil das Berufungsgericht den verspäteten Eingang nicht unterstellt, sondern den rechtzeitigen mangels Anhaltes ausgeschlossen hat. Auf den eingehenden gerichtlichen Hinweis zu § 190 a Abs. 1 BEG hat der Kläger keinen tatsächlichen Umstand für einen Eingang noch am 31. März 1967 bei der Entschädigungsbehörde vorgetragen.

Merz

Henkel

